

Bundeskartellamt  
2. Beschlußabteilung  
B 2 - 15810 - U - 104/99

AUSSENSTELLE  
Berlin, den 29.10.1999

<b>Für die Veröffentlichung bestimmt</b>
--

<b>Fusionsverfahren Verfügung gemäß § 40 Abs. 2 GWB</b>
---

**Beschluß  
In dem Verwaltungsverfahren**

1. Kamps AG, Düsseldorf

**- Verfahrensbevollmächtigte -**

.....

2. Wendeln Brot- und Backwaren Beteiligungsgesellschaft mbH, Garrel

3. Wendeln Brot- und Backwaren Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH, Garrel

4. Großbäckerei Wendeln GmbH, Garrel

**- Verfahrensbevollmächtigte zu 2. bis 4.:**

.....

- Beteiligte -

zur Prüfung eines Zusammenschlußvorhabens hat die 2. Beschlußabteilung des  
Bundeskartellamtes am 29. Oktober 1999 beschlossen:

I. Hauptsache

Der mit Schreiben vom 15. September 1999 angemeldete Zusammenschluß  
wird nicht untersagt.

II. Gebühren

Die Gebühr für die Anmeldung wird auf

..... DM

**(in Worten: Deutsche Mark)**

[entspricht Euro]

festgesetzt und den genannten Unternehmen als Gesamtschuldnern auferlegt.

Die Gebühr ist mit der Zustellung dieses Beschlusses fällig und binnen einen Monats nach Zustellung unter Angabe des obigen Aktenzeichens auf das Konto der Bundeskasse Bonn

**"Landeszentralbank Bonn"**

**Konto-Nr.: 380 000 00**

**Bankleitzahl: 380 000 00)**

zu überweisen.

**Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt "BKartA - Titel 11101" sowie das obige Aktenzeichen und das Datum des Beschlusses an.**

Ist bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag der Zustellung die Gebühr nicht vollständig entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Überweisung aus dem Ausland fallen im allgemeinen Bankspesen an. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß dem Konto der Bundeskasse Berlin die volle Gebühr gutgeschrieben wird.

## Gründe

1. Am ..... erhielt das Bundeskartellamt die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, wonach das Unternehmen Kamps AG, Düsseldorf, beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der Wendeln Brot- und Backwaren Beteiligungsgesellschaft mbH, Wendeln Brot- und Backwaren Zweite Beteiligungsgesellschaft mbH und der Großbäckerei Wendeln GmbH, den Obergesellschaften der Wendeln-Gruppe (Wendeln), zu erwerben.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) fällt (§ 36 GWB). Mit Schreiben vom ..... wurde den beteiligten Unternehmen mitgeteilt, daß das Bundeskartellamt in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist. Die Prüfung hat ergeben, daß die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten ist.

### **I. Die beteiligten Unternehmen und das Vorhaben**

3. Kamps ist das aus einem Familienunternehmen hervorgegangene führende börsennotierte Bäckereifilialunternehmen in Deutschland, das sich seit der Börseneinführung (April 1998) zu einer Publikumsgesellschaft (16 % Managementaktionäre) entwickelt hat. Der Gruppenumsatz von 438 Mio. DM (1998) wurde ausschließlich in Deutschland erzielt. Durch die Zusammenschlüsse mit Thoben (Umsatz: rd. 50 Mio. DM), Back Partner (Umsatz: rd. 80 Mio. DM) und Bakker Bart Food-Gruppe/Niederlande (Umsatz 1998: rd. 130 Mio. DM) ist für 1999 insgesamt ein Gruppenumsatz von 850 Mio. DM zu erwarten. Kamps besteht derzeit aus 10 Bäckereifilialketten mit 1.251 Verkaufsstellen im Inland, davon 339 im LEH und aus 16 regionalen inländischen Produktionsstätten sowie aus 718 Verkaufsstellen und 3 Produktionsstätten in den Niederlanden. Das Unternehmen erzeugt als Großbäckerei mit auch handwerklicher Produktionsform Backwaren in großer Auswahl, Frische und Qualität bei einem maximalen Lieferzeitraum von einer Stunde zur Verkaufsstelle. Kamps beliefert mit kleinen Speziallieferwagen auf Blechen ausschließlich über die eigenen Filialen den Endverbraucher mit der folgenden Sortimentsstruktur: Brot 28 %, Brötchen 30 %, Feinbackwaren 24 %, Kuchen 6 %, Snacks 12 % (Bl. 26 d.A.).
4. Wendeln ist der größte industrielle Hersteller von Brot- und Backwaren sowie Feingebäck incl. Fertigmöhlen und sonstigen Backerzeugnissen in Deutschland.

Die konsolidierten Außenumsätze der Gruppe lagen 1998 bei knapp 2 Mrd. DM (1,8736 Mrd. DM), von denen rd. 162 Mio. DM im Ausland erzielt wurden. Das Unternehmen betreibt industrielle Fertigung und Vertrieb von Backerzeugnissen an den LEH und an Großabnehmer der Gastronomie. Wendeln betreibt 26 eigene Produktionsstätten und ist an 3 weiteren beteiligt. Der industrielle 24-Stunden-Betrieb, die bundesweit flächendeckende Standortverteilung und die Vertriebslogistik über Großfahrzeuge gewährleistet - auch über Zentrallager des LEH - die Frischebelieferung des LEH und der Großverbraucher der Gastronomie bundesweit flächendeckend. Die Produktionsstruktur stellt sich bei Wendeln wie folgt dar: Brot 56,8 %, Brötchen 12,4 %, Toastbrot 18,5 %, Kuchen 12,3 %.

5. Die Kamps AG beabsichtigt von den Wendeln-Gesellschaftern (natürliche Personen und APAX-Investmentfonds) als Veräußerern sämtliche Geschäftsanteile an den Wendeln-Obergesellschaften und damit die alleinige Kontrolle über Wendeln zu erwerben. Kamps wird den Erwerb von Wendeln über Eigenkapital und Wandelanleihen finanzieren und dafür eine Kapitalerhöhung durchführen und über Bezugsrechtsemissionen am Markt platzieren.

## **II. Zusammenschluß**

6. Das Vorhaben erfüllt den Zusammenschlußtatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB hinsichtlich der Gesamtheit der Unternehmen der Wendeln-Gruppe, indem sämtliche Geschäftsanteile der drei Obergesellschaften der Wendeln-Gruppe von Kamps erworben werden.

## **III. Anwendungsbereich des GWB**

7. Der gemeinsame weltweite Umsatz der Beteiligten lag 1998 bei etwa 2,3 Mrd. DM (1,2 Mrd. Euro). Davon entfielen auf Kamps 438 Mio. DM (224 Mio. Euro) und auf Wendeln 1,873 Mio. DM (957,65 Mio. Euro). Die Umsätze wurden im Inland erzielt (Ausnahme Wendeln rd. 162 Mio. DM in Polen). Die gemeinschaftsweiten Umsätze entsprechen damit bis 1998 den Gesamtumsätzen. Die Umsatzgrenzen des Art. 1 Abs. 2 und 3 der EG-Fusionskontrollverordnung für eine gemeinschaftsweite Bedeutung werden von dem Zusammenschluß nicht erreicht. Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Fusionskontrolle. Die Umsätze der Beteiligten überschreiten aber die Schwellenwerte des §35 Abs. 1 GWB ohne daß die Kontrollpflicht nach Abs.2 dieser Vorschrift ausgeschlossen wird.

Das Vorhaben fällt daher als kontroll- und anmeldepflichtig in den Anwendungsbereich des GWB.

## **IV. Wettbewerbliche Beurteilung**

### **1. Sachlich relevanter Markt**

8. Die Beteiligten stellen auf den bundesweiten Markt für Backwaren zu Endverbraucherpreisen (EVP) als relevanten Produktmarkt ab. An dessen Gesamtversorgung sind industrielle Backwarenhersteller mit 35 %, sonstige Großbäckereien (Filialisten) mit weiteren 35 % und handwerkliche Einzelbäckereien mit 30 % beteiligt. Das Marktvolumen wird für 1998 auf 41,5 Mrd. DM geschätzt. Der Marktanteil von Kamps erreicht einschließlich Thoben und Back Partner 1,37 %, derjenige von Wendeln liegt bei 5,09 %. Das Angebot der Hersteller und die Nachfrage durch die Endverbraucher treffen sich auf einer Vielzahl lokaler Märkte mit unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnissen, die jeweils von Handwerksbäckern, Filialbäckern

und dem LEH als Anbietern geprägt sind. Wendeln ist auf diesen lokalen Märkten nicht tätig.

9. Die Beteiligten sind die führenden Großbäckereien in Deutschland. Dabei ist Wendeln ein industriell fertigendes und Kamps ein handwerklich ausgerichtetes Backunternehmen mit einer auf Feinbackwaren, Brötchen und Snacks ausgerichteten Sortimentsstruktur. Kamps beliefert bisher ausschließlich die eigenen zu 42 % verpachteten Filialen zum Weiterverkauf an die Endverbraucher. Von den Kamps-Filialen ist etwa 1/3 außerhalb des Kassenbereichs im LEH positioniert. Wendeln erreicht über die Vertriebsstätten des LEH und über Großabnehmer der Gastronomie nur indirekt den Endverbraucher. Die Lieferungen erfolgen bei Kamps mehrmals täglich überwiegend in sortimentsgerechten kleineren Transportfahrzeugen, während Wendeln mit großen Fahrzeugen jeweils einmal täglich die größerflächige Belieferung der Abnehmer gewährleistet. Angesichts der Überschneidungen im Produktsortiment und in den Vertriebsgebieten sowie bei einer jedenfalls wettbewerblich spürbaren Präsenz von Kamps, von anderen Industrie- und Filialbäckern, auch von Handwerksbäckern im LEH und in der Gastronomie im weiteren Sinn, sind die Beteiligten als Hersteller im Wettbewerb auf dem den lokalen Endverbrauchermärkten vorgelagerten Handelsmarkt für Brot- und Backwaren einschließlich Frischkuchen tätig, wobei sich Kamps auf den Direktvertrieb an die eigenen Filialen beschränkt. Nachfrager sind hier sowohl diese eigenen Filialen als auch der LEH und gastronomische Großabnehmer mit ihrem jeweils vom Endverbraucher abgeleiteten Bedarf an Brot- und Backwaren einschließlich Frischkuchen. Das Marktvolumen wird bundesweit auf rd. 14 Mrd. DM (Herstellerabgabepreise HAP) bzw. rd. 20 Mrd. DM (Endverbraucherpreise EVP) geschätzt.<sup>1</sup>
10. Der vom Zusammenschluß Kamps/Wendeln betroffene Markt ist dieser Handelsmarkt zu HAP, weil dessen Wettbewerbsverhältnisse die Verhaltensspielräume der Backwarenhersteller im Wettbewerb bestimmen. Dies gilt allenfalls indirekt für die Vielzahl lokaler Märkte zu EVP, auf die die Anmeldung abstellt, obwohl nur Kamps, nicht aber Wendeln, dort tätig ist (z.B. Berlin, Hamburg).

## 2. Räumlich relevanter Markt

---

<sup>1</sup> Basis: Durchschnittsverbrauch pro Kopf, Durchschnittspreis pro kg - 30 % auf EVP - 50 % = Absatz an LEH + Großverbraucher

11. Bei Brot- und Backwaren einschließlich Frischkuchen bieten die Großbäckereien (Industriebäcker, Filialbäcker) und das Handwerk (mit engerem Sortiment) ihre Erzeugnisse im Frischdienst an. Der LEH und die Großabnehmer werden täglich - auch mehrfach - oder mindestens dreimal pro Woche direkt beliefert. Die Touren des Frischemarktes sind ab 40.000-50.000 DM im Monatsdurchschnitt wirtschaftlich zu gestalten. Nicht verkaufte Ware wird entgeltfrei zurückgenommen. Das gilt auch für Hartdiscounter wie ALDI und Penny. Diese besonderen Bedingungen führen zum Entstehen einer im Zeitablauf stabilen regionalen logistisch flexiblen Produktions- und Vertriebsstruktur der Großbäckereien von Industrie- und Filialunternehmen und auch des Bäckerhandwerks. Letzteres beliefert zumeist lokal und mit begrenztem Sortiment ebenfalls den LEH und Großverbraucher. Ein bundesweiter Vertrieb setzt eine Reihe von Produktionsstandorten und Verkaufsniederlassungen im gesamten Bundesgebiet oder entsprechende Kooperationen voraus. Deshalb ist mit Wendeln bisher nur ein Hersteller in der Lage, den Handel flächendeckend zu beliefern. Andererseits ist auch jedes der großen LEH-Unternehmen genötigt und in der Lage, mehrere Lieferanten in den Regionen zu listen und kann nicht auf bundesweite Belieferung und entsprechende Konditionen abstellen. Für Teilsortimente haltbarer Brotsorten (Toastbrot, Vollkornbrot) wie für Aufbackprodukte (Baguette, Brötchen) ist dagegen ein flächendeckender Vertrieb auch bei den regionalen Großbäckereien möglich. Unter diesen Bedingungen ist von mehreren Regionalmärkten für Brot- und Backwaren in Deutschland auszugehen. Dem entspricht auch, daß, abgesehen von Kopfkonditionen im Einzelfall, die Lieferbedingungen in den Regionen unterschiedlich ausgehandelt werden. Die jeweilige Gesamtheit von Anbietern und Nachfragern bildet jeweils Handelsmärkte, die bei vergleichbarer Struktur bundesweit durchaus auch Deutschland insgesamt vergleichbare Wettbewerbsverhältnisse aufweisen. Das Marktvolumen läßt sich, orientiert am Pro-Kopf-Verbrauch, auf die Regionen nach Bundesländern aufteilen. Ein Vergleich der Produktionsstandorte und Vertriebsgebiet der Beteiligten zeigt, daß als hauptsächlich betroffene Regionalmärkte des Zusammenschlusses der Westen und Süden Deutschlands anzusehen sind. Unter Berücksichtigung der dargestellten Produktions- und Vertriebsstruktur der Beteiligten, der bundesweit vergleichbaren Wettbewerbsstrukturen und -verhältnisse bezüglich Großbäcker und Handwerksbäcker in den Regionen und der hohen logistischen Flexibilität bei der Belieferung sind die Regionalmärkte nach Bundesländern abgrenzbar:

Regionalmarkt West:

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Hessen und nordwestliches Thüringen

Regionalmarkt Süd:

Baden-Württemberg und Bayern

Regionalmarkt Nordwest:

Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg

Regionalmarkt Nordost:

Mecklenburg, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, östliches Thüringen,

Sachsen

### **3. Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung**

12. Durch den Zusammenschluß Kamps/Wendeln wird eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 36 Abs. 1 GWB auf den betroffenen Märkten nicht begründet oder verstärkt.
13. Die Aktivitäten von Kamps und Wendeln auf dem Markt für Brot- und Backwaren einschließlich Frischkuchen (Frischemarkt) überschneiden sich hauptsächlich auf den Regionalmärkten West und Süd, obwohl Kamps auch in den Großräumen Hamburg und Berlin und damit in den Regionalmärkten Nordwest und Nordost neben Wendeln tätig ist.

14. Für die einzelnen Regionalmärkte ergeben sich die folgenden Marktstellungen von Wendeln und Kamps (Umsatz HAP 1998):

Handelsmarkt Brot- und Backwaren einschließlich Frischkuchen

Regionalmärkte

	West		Süd		Nordwest		Nordost	
	Mio. DM	%	Mio. DM	%	Mio. DM	%	Mio. DM	%
Kamps		< 5		< 5		< 5		< 1
Wendeln		<10		< 10		< 15		> 15
Beteiligte insgesamt		10 - 15		10 - 15		15 - 20		15 - 20
Sonstige (Großbäcker, Handwerksbäcker)		85 - 90		85 - 90		80 - 85		80 - 85
<b>Insgesamt</b>	<b>5.297,0</b>	<b>100</b>	<b>3.920,0</b>	<b>100</b>	<b>2.310,0</b>	<b>100</b>	<b>2.668,0</b>	<b>100</b>

15. Die Beteiligten erreichen auf keinem der regionalen Handelsmärkte für frische Brot- und Backwaren Marktanteil über 20 %. Der Abstand zu anderen Großbäckern ist gemessen am Umsatz und für Filialunternehmen auch an der Zahl der Filialen, beträchtlich. Die Umsätze der zehn größten Wettbewerber liegen jeweils zwischen 250 und 500 Mio. DM. Auch die zehn größten Bäckereifilialisten nach Kamps haben jeweils zwischen 250 und 500 eigene Verkaufsstellen. Sie sind in den betroffenen regionalen Märkten gleichmäßig vertreten.
16. Die Beteiligten werden zwar nach dem Zusammenschluß in jedem dieser Märkte die nach dem Marktanteil führende Position einnehmen. Eine marktbeherrschende Stellung, bei der vom Wettbewerb nicht mehr kontrollierter Verhaltensspielraum von Kamps und Wendeln zu erwarten wäre, entsteht jedoch nicht, weil bereits die Marktanteile der Beteiligten zu gering und die Abstände zu den Wettbewerbern erheblich sind, daß gleichgerichtete Interessen kaum indiziert wären. Die Vermutungskriterien der Einzelmarktbeherrschung oder eines marktbeherrschenden Oligopols sind aber

wegen der deutlich geringeren Marktanteile der Wettbewerber erkennbar nicht erfüllt.

17. Bezüglich einer überragenden Marktstellung für Kamps und Wendeln gilt, daß sie bei einem maximalen Marktanteil von 15 - 20 % selbst auf dem Nordwestmarkt kaum zu erwarten ist. Hinsichtlich der Finanzkraft sind Wettbewerber wie Edeka, Rewe und der sonstige Lebensmitteleinzelhandel den Beteiligten überlegen, zumal der LEH zugleich ein wesentlicher Abnehmer ist. Die Einkaufsgemeinschaften des Handwerks und von Filialbäckern lassen auch erwarten, daß ein Vorsprung der Beteiligten etwa beim Mehleinkauf (Zugang zum Beschaffungsmarkt) hinreichend relativiert wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß Marktzutrittsschranken eine geringe Rolle auf diesen Märkten spielen. Die dadurch zu beobachtende Vielzahl von Handwerks- und Filialbäckern belegt dies. Daher steht im Markt auch ein Kooperations- und Konzentrationspotential bereit, demgegenüber die Beteiligten keinen wettbewerblich kritischen Vorsprung erreicht haben. Deshalb ist auch eine Marktbeherrschung durch eine überragende Marktstellung gegenüber den kleineren Wettbewerbern von diesem Zusammenschluß nicht zu erwarten.

## **V. Zusammenfassung**

18. Aus den genannten Gründen hat die Beschlußabteilung entschieden, das angemeldete Zusammenschlußvorhaben nicht zu untersagen. Diese Verfügung ergeht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB.

## **VII. Gebühren**

19. Die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens nach § 39 Abs. 1 GWB ist gebührenpflichtig (§80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB). Die Kartellbehörde kann hierfür Gebühren bis zu 100.000,-- DM (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GWB), bei besonders großer wirtschaftlicher Bedeutung und außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand bis zu 200.000,-- DM erheben (§80 Abs. 2 Satz 3 GWB).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Für die Bemessung ist maßgeblich auf die wirtschaftliche Bedeutung des beabsichtigten Zusammenschlusses abzustellen. Sie ergibt sich grundsätzlich aus der Höhe der inländischen Umsätze der beteiligten Unternehmen auf den vom

Zusammenschluß betroffenen Märkten, den erwarteten betriebswirtschaftlichen Vorteilen der künftigen Zusammenarbeit auf den Inlandsmärkten und dem wirtschaftlichen Interesse der beteiligten Unternehmen an der kartellbehördlichen Entscheidung. Entspricht die nach diesen Bestimmungsmerkmalen festgestellte wirtschaftliche Bedeutung dem Durchschnitt, ist grundsätzlich eine mittlere Gebühr angemessen (vgl. KG WuW/E OLG 4366 "SPAR" m.w.N.). Diese beträgt nach dem derzeit geltenden Gebührenrahmen 50.000,-- DM. Von diesem Mittelwert sind, abhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung und dem Arbeitsaufwand, Zu- oder Abschläge vorzunehmen, deren Höhe im pflichtgemäßen Ermessen der Kartellbehörde liegt (vgl. KG WuW/E OLG 5259 "Kleinhammer", KG WuW/E OLG 5287 "Finanzbeteiligung Gebühr"). Die wirtschaftliche Bedeutung des Erwerbs von Wendeln durch Kamps ist gemessen an den erworbenen Inlandsumsätzen der Wendeln-Gruppe, sehr groß bei durchschnittlichen Marktanteilen. Der sachliche und personelle Aufwand für die fusionsrechtliche Prüfung war relativ gering.

20. Unter diesen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen ist die festgesetzte Gebühr in Höhe von ..... DM angemessen. Gebührenschuldner sind nach § 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GWB die im Rubrum genannten Unternehmen. Sie haften gemäß § 80 Abs. 6 Satz 3 GWB für die Gebühr als Gesamtschuldner.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muß die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluß angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Matschuck

Foede

Wendelmuth